

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I/Liegenschaft- und Schulverwaltungsamt**Beschlussvorlage**

öffentliche Sitzung

Kreistag/Ausschuss	Datum:	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt_Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		JA	Nein				
Kreistag Uckermark	12.06.2013						

Inhalt:

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Kreismusikschule Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto 26310	Haushaltsjahr 2013	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Kreismusikschule Uckermark.

Dietmar Schulze
gez. Landrat

Karina Dörk
gez. Dezernent/in

Begründung:

Die derzeit geltende Satzung der Kreismusikschule wurde durch den Kreistag auf seiner Sitzung am 23.06.2004 beschlossen. Aus gegebenem Anlass erfolgte eine Überprüfung auf Aktualität.

Unter anderem wurde in die Satzung der § 13 Versicherungsschutz lt. damaliger Betrachtungsweise aufgenommen. Dieser enthält allgemeine Aussagen zu Versicherungsleistungen. Wesentlich ist, dass Schüler der Kreismusikschule keinen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII genießen. Dieser gilt nur für Schüler der allgemein bildenden und beruflichen Schulen. Dazu gehören nicht die Volkshochschulen und Musikschulen. Abs. 1 des § 13 wird in der Ersten Änderungssatzung neu formuliert. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich daraus nicht.

Der Abs. 2 des § 13 der Satzung enthält den Passus, wonach für Schüler der KMS beim KSA (Kommunaler Schadenausgleich Berlin) ein beschränkter Schülerunfalldeckungsschutz besteht. Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landkreises. Für die Sicherstellung dieses Deckungsschutzes ist der Landkreis nicht verpflichtet, so dass die Musikschüler keinen Anspruch auf Abschluss einer zusätzlichen Unfallversicherung haben. Aus diesem Grund wurde der ergänzende Schülerunfalldeckungsschutz zum 31.12.2006 gekündigt. Es wurde bisher jedoch versäumt, die Satzung der Kreismusikschule diesem Tatbestand anzupassen.

Um die Rechtssicherheit der Satzung wieder herzustellen, wird der Absatz 2 im §13 ersatzlos gestrichen. Gleiches gilt für die Absätze 3 und 4.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Kreismusikschule Uckermark

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 und § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark am 12.06.2013 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Kreismusikschule Uckermark vom 24.06.2004 bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 11/2004 vom 30.06.2004 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 13 Versicherungsschutz wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Für Schüler der KMS besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

b) Die Absätze 2, 3 und 4 werden aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Kreismusikschule Uckermark tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Prenzlau, den

Dietmar Schulze
Landrat